

5. Änderung der Vereinssatzung – redaktionell

Unsere Vereinssatzung ist am 23. April 2010 inkraftgetreten. Dort wurde in „§ 3 Gemeinnützigkeit“ in Abs. 2 folgende Formulierung aufgenommen: „Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TSV. Vorstände und Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des TSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unschädlich ist eine Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von 500 €/Jahr.“

Zwischenzeitlich ist durch die Änderung dieser Gesetzesstelle im Einkommensteuergesetz die unschädliche Vergütung auf 720 €/Jahr festgelegt worden. Im Laufe der Jahre ist es durchaus möglich, dass hier dieser Höchstbetrag wiederum eine Änderung erfährt.

Es wird deshalb folgende redaktionelle Änderung des letzten Satzes des § 3 Abs. 2 der Satzung vorgeschlagen: „Unschädlich ist eine Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils geltenden Fassung.“